

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen**

---

z w i s c h e n

der Stadt Ahaus, vertreten durch den Bürgermeister sowie einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus

nachfolgend: Stadt

u n d

dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat sowie einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten, Burloer Straße 93, 46325 Borken

nachfolgend: Kreis

## **V o r b e m e r k u n g**

Der Stadt obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis ist für sein Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG.

Die Vertragsparteien stimmen in ihren Rechtsauffassungen überein, dass sich die Entsorgung von Klärschlämmen nach der Entwässerung gemäß § 54 WHG nicht nach dem Regime des Abwasserbeseitigungsrechts, sondern stattdessen nach abfallrechtlichen Vorschriften vollzieht. Zwischen den Vertragsparteien besteht weiterhin Übereinstimmung darin, dass die Klärschlämme zur Entsorgung nach abfallrechtlichen Vorschriften entweder einer abfallrechtlichen Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG oder einer abfallrechtlichen Beseitigung gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG zuzuführen sind. Die Vertragsparteien haben schließlich übereinstimmend zur Kenntnis genommen, dass Klärschlämme gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 LAbfG i.V.m. der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken“ (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 06.03.2008 an den Kreis als öffentlich-

rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern die Klärschlämme nicht verwertet, sondern beseitigt werden.

Die Stadt und der Kreis verfolgen das Ziel, die Durchführung der Entsorgung von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt auf den Kreis zu übertragen. Soweit die Abfälle einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden, greifen die allgemeinen abfallrechtlichen Überlassungspflichten, sodass dem Kreis bereits kraft Gesetzes die Durchführung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung samt aller damit verbundenen Rechte und Pflichten obliegt. Darüber hinaus will die Stadt die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme, sofern eine solche Verwertung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist, auf den Kreis übertragen, der damit umfassend die Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der Klärschlämme innehat, und zwar unabhängig davon, ob die Klärschlämme im Einzelfall verwertet oder beseitigt werden.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Stadt obliegende Teilentsorgungspflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

## **§ 1 Übertragungsgegenstand**

(1) Die Stadt überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis.

(2) Die Stadt zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

## **§ 2 Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt auf den Kreis wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

### **§ 3 Loyalität**

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(3) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

### **§ 4 Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

## § 5 Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Ahaus, den

Borken, den

Stadt Ahaus

Kreis Borken

Felix Büter  
Bürgermeister

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

Georg Beckmann  
Beigeordneter

Hubert Grothues  
Ltd. Kreisbaudirektor